

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Catering-Dienstleistungen (EN)

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAUSCHENBERGER CATERING & RESTAURANTS
MALLORCA GmbH & Co. KG, Niederlassung Spanien (Stand: Oktober 2025)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung und/oder Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden "Veranstaltungen" genannt), unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung, die von RAUSCHENBERGER CATERING & RESTAURANTS MALLORCA GmbH & Co. KG, Niederlassung Spanien, mit Sitz in Palma de Mallorca, Camí Vell de Llucamajor, Nr. 112 CP 07007, N.I.F. Nr. W0365180I, eingetragen im Handelsregister von Mallorca, Blatt PM-102737 IRUS: 1000445379170. Electronic Folio Inscription 1 und vertreten durch Natascha Flamm.

Es gelten ausschließlich die Bedingungen des Auftragnehmers, es sei denn, andere Bedingungen werden ausdrücklich und schriftlich anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden ausdrücklich vereinbart. Im Falle von Widersprüchen sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

§ 2 Vertragsabschluß, Vertragsänderungen

1. Der Auftraggeber kann die Angebote des Auftragnehmers zum Abschluss eines Veranstaltungsvertrages innerhalb von 10 Tagen nach Zugang annehmen, sofern keine andere Frist vorgesehen ist. Die Annahme kann schriftlich oder auf dokumentierbarem elektronischen Weg erfolgen.

2. Nur der Veranstaltungsvertrag zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar und ist daher für das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner maßgebend. Diese Unterlagen enthalten alle Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand in ihrer Gesamtheit, einschließlich der mündlichen Vereinbarungen der Parteien, die durch den schriftlichen Vertrag ersetzt werden. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen oder elektronisch verbindlichen Form. Die Angestellten des Auftragnehmers dürfen keine mündlichen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag abändern, es sei denn, der gesetzliche Vertreter oder die bevollmächtigte Person hat dies ausdrücklich genehmigt.

3. Der Abschluss des Veranstaltungsvertrages sowie Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht befugt, hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 3 Dienstleistungen, Änderungen der Personenzahl und Buffetdienste

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zum vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen. Insbesondere darf die Leistung nur zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt erbracht werden. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Auftragnehmer die Leistungserbringung über den vertraglich vereinbarten Endzeitpunkt der Veranstaltung hinaus verlängern, wobei diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. die gesondert vereinbarten Preis- und Leistungsbedingungen gelten; ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Auftragnehmer hierzu nicht berechtigt.

2. Änderungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % sind dem Auftragnehmer mindestens fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Solche Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend, wenn die Preise auf der Grundlage der Personenzahl vereinbart wurden. Im Falle einer Verringerung der Teilnehmerzahl gelten die Stornobedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Der Auftraggeber darf keine fremden Speisen und Getränke für sich oder für Dritte in die Veranstaltungen einbringen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies schriftlich genehmigt. Im Falle einer Genehmigung kann eine Ausgleichsgebühr erhoben werden.

4. Im Falle der Bewirtung in Form eines Buffets ist dieses für eine angemessene Zeit (in der Regel drei Stunden) aufrechtzuerhalten, es sei denn, die Lebensmittelsicherheit ist gefährdet. Die Bewirtschaftung und hygienische Kontrolle der Lebensmittel erfolgt gemäß der Verordnung (EG) 852/2004 und anderen geltenden spanischen Vorschriften. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Buffetzeit angemessen verkürzen, wenn es aufgrund des Risikos mikrobiologischer Veränderungen bei den angebotenen Lebensmitteln nicht möglich ist, das Angebot länger aufrechtzuerhalten. Der Buffetservice ist so bemessen, dass gegen Ende der Servicezeit noch eine gewisse Auswahl für die letzten Gäste vorhanden ist.

5. Die Entnahme von nicht verzehrten Speisen ist nicht gestattet, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von der Haftung für den Zustand der Speisen nach der Lieferung befreit. Ist im Einzelfall die Rücknahme von Speisen vertraglich gestattet, so ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, die überschüssigen Speisen in der Qualität zu liefern, die durch die Einwirkungszeit beeinträchtigt wurde und nicht mehr zum Verzehr geeignet ist.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Jedes Angebot oder jeder Kostenvoranschlag wird ausdrücklich angeben, ob die Beträge die Mehrwertsteuer (MwSt.) gemäß dem Gesetz 37/1992 über die MwSt. enthalten oder nicht. Fehlt eine ausdrückliche Angabe, gilt der Preis als ohne MwSt., die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Satz hinzugerechnet wird.

Wenn im Angebot oder Kostenvoranschlag ein geschätzter Gesamtpreis angegeben ist, kann sich der endgültige Betrag je nach tatsächlicher Nutzung der Dienstleistungen während der Veranstaltung oder den tatsächlichen Bedürfnissen des Kunden ändern. Jegliche zusätzlichen Dienstleistungen, Verbrauch oder Leistungen, die vom Kunden angefordert werden und nicht ausdrücklich im ursprünglichen Angebot oder Kostenvoranschlag enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt, wobei die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise angewendet werden.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Beträge für die vertraglich vereinbarten Leistungen und für eventuell gewünschte Zusatzleistungen zu zahlen. Die Zahlungen sind in Euro auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto zu leisten.

Dies gilt auch für vom Auftraggeber direkt oder über den Auftragnehmer bestellte Leistungen, die von Dritten erbracht und vom Auftragnehmer verauslagt werden. Dies gilt insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3. Im Hinblick auf die veranstaltungsbezogenen Vorleistungen, die im Voraus zu erbringen sind, und die fehlende anderweitige Verwendung von Vorleistungen können vom Auftraggeber folgende Vorschüsse verlangt werden:

a. Eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geschätzten Gesamtkosten;

b. Eine weitere Vorauszahlung in Höhe von 35 % der geschätzten Gesamtkosten 4 Wochen vor der Veranstaltung.

c. Sofern nicht anders vereinbart und unbeschadet des Rechts, Zahlung bei Fälligkeit zu verlangen, müssen die Vorauszahlungen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben sein.

4. Die Schlussrechnungen sind 10 Tage nach ihrer Ausstellung fällig. Die Vorschüsse werden in der Schlussrechnung berücksichtigt. Skontoabzüge werden nicht gewährt, es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart.

5. Die Aufrechnung mit Forderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur möglich, wenn die Schuld anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Rücktritt, Kündigung durch den Kunden

1. Ein Rücktritt des Auftraggebers von dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Veranstaltungsvertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder der Auftragnehmer der Vertragsbeendigung ausdrücklich zustimmt. Sowohl die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts als auch die Zustimmung zur Kündigung bedürfen der Schriftform.

(2) Haben der Auftragnehmer und der Auftraggeber einen Termin vereinbart, bis zu dem eine kostenlose Stornierung möglich ist, kann der Auftraggeber durch eine schriftliche Erklärung, die bis zu diesem Termin beim Auftragnehmer eingegangen sein muss, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Auftragnehmer gegenüber Ansprüche auf Zahlung oder Schadensersatz bestehen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht bis zu dem vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Termin ausgeübt wird.

(3) Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen oder besteht ein gesetzliches Rücktrittsrecht nicht unentgeltlich, so gilt für den Fall der Nichtinanspruchnahme der Leistung Folgendes:

Die im Veranstaltungsvertrag vereinbarten Kosten sind unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme in voller Höhe vom Kunden zu zahlen, wobei jedoch ein pauschaler Abzug für ersparte Aufwendungen bzw. anderweitige Verwendung oder böswillige Nichtverwendung der Arbeitskraft vorgenommen wird, gestaffelt wie folgt:

- a. Bei Stornierungen bis einschließlich 16 Wochen vor der Veranstaltung: Der Kunde zahlt 65 % der Gesamtkosten.
- b. Bei einer Stornierung bis einschließlich 12 Wochen vor der Veranstaltung: Der Kunde zahlt 75 % des Gesamtpreises.
- c. Bei Stornierungen bis einschließlich 7 Wochen vor der Veranstaltung: Der Kunde zahlt 85 % der Gesamtkosten.
- d. Bei Stornierungen bis einschließlich 1 Woche vor der Veranstaltung: Der Kunde zahlt 95 % der Gesamtkosten.
- e. Bei Stornierungen von weniger als 1 Woche einschließlich oder Nichterscheinen: Der Kunde zahlt 100 % der Gesamtkosten.
- f. Der Kunde kann sich ersparte Aufwendungen oder Ersatzleistungen anrechnen lassen, um die Vertragsstrafe zu reduzieren.

g. Diese Regelungen gelten sinngemäß für Teilstornierungen aufgrund einer geringeren Teilnehmerzahl an der Veranstaltung.

h. Im Falle ordnungsgemäß nachgewiesener höherer Gewalt fallen keine Vertragsstrafen an.

§ 6 Rücktritt des Auftragnehmers

(1) Ist vereinbart, dass der Auftraggeber innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, so ist der Auftragnehmer berechtigt, innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn feste Angebote anderer Auftraggeber ohne Rücktrittsvorbehalt vorliegen und der Auftraggeber auf sein vertragliches Rücktrittsrecht nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist verzichtet.

(2) Wird die Vorauszahlung nicht geleistet (soweit sie fällig ist), so kann der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

3. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rücktrittsrechte berechtigt, in folgenden Fällen durch schriftliche oder elektronische Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten und die nicht in Anspruch genommene Vorauszahlung für tatsächlich entstandene Kosten zurückzuzahlen:

a. Höhere Gewalt und andere unvorhersehbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Ereignisse, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

b. wenn eine Veranstaltung durch irreführende oder falsche Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht wird; insbesondere können die Identität des Auftraggebers, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck der Veranstaltung wesentlich sein;

c. wenn der Auftragnehmer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den normalen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Auftragnehmers in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies der Geschäftsführung oder der Organisation des Auftragnehmers anzulasten ist;

d. wenn der Zweck oder das Motiv der Veranstaltung rechtswidrig ist.

4. Die Ausübung eines Rücktrittsrechts schließt einen Schadensersatzanspruch nicht aus.

§ 7 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Personenschäden. Die Haftung kann nicht auf Schäden an Verbrauchern beschränkt werden.

(2) Tritt bei der Ausführung der Leistung ein Störfall oder Mangel auf, so hat der Auftragnehmer, sobald er davon Kenntnis erlangt oder vom Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt wird, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Mangel so schnell wie möglich zu beheben. Der Auftraggeber wird seinerseits in angemessener Weise an der Behebung der Störung und an der Verhinderung oder Minderung eines eventuellen Schadens mitwirken. Er informiert den Auftragnehmer außerdem so früh wie möglich über Umstände, die einen erheblichen oder besonders schweren Schaden verursachen könnten.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Wohnsitz des Auftragnehmers.

2. Dieser Vertrag unterliegt dem spanischen Recht. Im Falle von Streitigkeiten sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers zuständig, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, die Gerichte an seinem Sitz.

(3) Sollte eine Klausel nichtig oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Klauseln gültig. Die Parteien verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine wirksame, ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.

§ 9 Schutz der personenbezogenen Daten

Die vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 (GDPR) und dem Organgesetz 3/2018 (LOPDGDD) zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist RAUSCHENBERGER CATERING & RESTAURANTS MALLORCA GmbH & Co.KG, Sucursal en España. Der Kunde kann seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch unter der Adresse camí Vell de Llucamajor, Nummer 112 CP 07007 ausüben.